

# RS Vfgh 2019/9/24 E2629/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2019

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

ZPO §85 Abs2

EIRAG §5

VfGG §7 Abs2, §35

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags eines deutschen Rechtsanwalts auf Verlängerung der Frist für den Nachweis des Einvernehmens mit einem österreichischen Rechtsanwalt auf Grund Unzulässigkeit

## Rechtssatz

Nach Aufforderung durch den VfGH, die Herstellung des Einvernehmens mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt schriftlich nachzuweisen (widrigenfalls die Beschwerde des Antragstellers gemäß §5 Abs2 EIRAG als nicht durch einen Rechtsanwalt eingebracht und daher mangelhaft gelte), langte beim VfGH ein Schreiben der einschreitenden deutschen Rechtsanwälte mit dem Ersuchen ein, die Frist zur Behebung des Mangels zu verlängern, da sich der Sachbearbeiter des Falles noch im Urlaub befinde. Der Antrag auf Fristverlängerung ist zurückzuweisen, weil eine Erstreckung der Frist gemäß §85 Abs2 ZPO iVm §35 VfGG nicht zulässig ist.

## Entscheidungstexte

- E2629/2019  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2019 E2629/2019

## Schlagworte

VfGH / Fristen, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Vertreter, Einvernehmen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:E2629.2019

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)